

Richtlinie über die Förderung der Mitgliedschaft benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Vetschauer Vereinen

Beschluss BV-StVV-096-09 am 07.05.2009 (Mitteilungsblatt 06/2009 vom 20.06.2009)

1. Förderzweck:

Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Mittel erhalten gemeinnützige Vereine in der Stadt Vetschau/Spreewald einen zweckgebundenen Zuschuss, um allen bedürftigen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eine bestehende, aber auch beabsichtigte Mitgliedschaft und aktive Teilnahme am Vereinsleben im jeweiligen Verein zu ermöglichen. Der Verein wird durch diesen Zuschuss in die Lage versetzt, in eigener Verantwortung Mitgliedsbeiträge sowie Startgelder soweit diese zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kostenpflichtig sind für die o. g. Zielgruppe sozial verträglich zu staffeln bzw. die Kosten voll zu übernehmen. Für Ausrüstung und Ausstattung ist dieser Zuschuss nicht zu verwenden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald.

Zur Antragstellung auf Förderung wenden sich Kinder, Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte, Lehrer/Erzieher und andere Personen direkt an die Vereine.

3. Antragsverfahren:

Die eingereichten Anträge der Vereine sind in Schriftform beim Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald für das laufende Kalenderjahr, bis zum 31.05. und bis zum 31.10. zu stellen.

Dem Antrag sind einmal jährlich die geltende Vereinssatzung, die Aufstellung und der Nachweis der geltenden Mitgliedsbeiträge zum 31.12.2008, der für das laufende Jahr geltende Nachweis des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit Wohnsitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die per 01.01. des laufenden Jahres Vereinsmitglied im jeweiligen Verein waren, beizufügen.

4. Bewilligungsverfahren:

4.1 Bemessung der Förderung

Auf der Grundlage der eingegangenen Anträge und einem Gesamtbetrag von 80 v. H. der für das jeweilige Haushaltsjahr dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt die Förderung.

Die Verwendung von 20 v. H. der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel liegt in der Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters für notwendige und begründete Einzelfälle.

Der Verein beantragt nach eigener Wertung der sozialen Bedürftigkeit beim Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald die volle bzw. anteilige Übernahme von Mitgliedsbeiträgen und eventuell Startgeldern nach Maßgabe des Pkt. 1 dieser Richtlinie, auf der Basis der am 31.12.2008 geltenden Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche.

Als antragsbegründende Unterlage ist eine Liste mit Angabe der Namen, Vornamen, Wohnanschrift des betreffenden Kindes bzw. Jugendlichen, eine Bewertung der Bedürftigkeit (verschlüsselt) sowie Art und Höhe der beantragten Förderung einzureichen (Anlage 1).

Es wird nur die Mitgliedschaft in einem Verein gefördert.

Die maximale Förderung beträgt 80,00 Euro pro Jahr und gefördertes Mitglied.

4.2 Bewilligung

Der Bürgermeister entscheidet bis zum 30.06. und 30.11. des laufenden Jahres über die Anträge.

5. Prüfung der Bedürftigkeit durch den Verein:

Der Vereinsvorstand beauftragt ein Vereinsmitglied oder mehrere Vereinsmitglieder als Vertrauensperson, an die sich benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie Eltern/ Sorgeberechtigte und andere Personen nach Pkt. 2 dieser Richtlinie wenden können.

Zur Feststellung eines Anspruches auf Förderung sollten gültige Nachweise über den Bezug von Sozialleistungen (Bescheid über Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, nach dem Wohngeldgesetz -WoGG-, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz -BAföG- u. a.) abverlangt werden. Die Bedürftigkeit kann aber auch durch andere Nachweise, Erklärungen oder Befragung des Kindes bzw. Jugendlichen festgestellt werden.

Die Bedürftigkeitsprüfung ist aktenkundig zu machen. Alle personenbezogenen Unterlagen, die für Zwecke der Bedürftigkeitsprüfung angelegt worden sind, sollten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zwölf Monate aufbewahrt und danach vernichtet werden.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 05.06.2009

gez.
Axel Müller
Bürgermeister

Anlage 1

zur „Richtlinie über die Förderung der Mitgliedschaft benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Vetschauer Vereinen“

Antrag auf Förderung der Mitgliedschaft benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Vetschauer Vereinen

Verein/Sektion:

für Rückfragen: Name: Vorname: Tel.-Nr.:
..... (möglichst tagsüber)

Wohnanschrift des Kindes/ Jugendlichen	Bewertungsschlüssel der Bedürftigkeit	Art Höhe der beantragten Förderung	*Hinweise/Bemerkungen des Vereins/der Sektion * Empfehlung
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Anlagen:

1. Satzung
2. Nachweis der Gemeinnützigkeit

3. Nachweis der Mitgliedsbeiträge per 31.12.2008

4. Mitgliedsnachweis per 01.01.

Datum:.....,

Vertrauensperson des Vereins/der Sektion:.....

beigefügt:

liegen vor:

Datum:.....,

Vertretungsperson des Vereins lt. Satzung:.....

Bewertungsschlüssel zur Beurteilung der Bedürftigkeit:

- A** Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII
- B** Bezug von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, BAföG-Gesetz, u. ä.
- C** Familieneinkommen liegt unter folgender Grenze:
20% des Regelsatzes im SGB II und XII zzgl. der Kosten der
Unterkunft und Heizkosten
- D** Sonstige Gründe der Bedürftigkeit glaubhaft gemacht